

## **Häufige Fragen und Antworten zu den gesetzlichen Neuerungen seit 1. Januar 2015: Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf**

### **10-tätige Auszeit im Akutfall**

**Frage:**

Unter welchen Voraussetzungen kann ich die kurzzeitige Arbeitsverhinderung in Anspruch nehmen?

**Antwort:**

Im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

**Frage:**

Wie sind Beschäftigte während der bis zu zehntägigen Auszeit finanziell abgesichert?

**Antwort:**

Für diese kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann seit dem 1. Januar 2015 für eine pflegebedürftige Person ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld bezogen werden. Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt, der unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen der oder des Pflegebedürftigen unter anderem unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gestellt werden muss. Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes berechnet sich nach den für die Berechnung des Kinderkrankengeldes geltenden Vorschriften (§ 45 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB V).

## **Pflegezeit (bis zu 6 Monate)**

### **Frage:**

Wer hat Anspruch auf die Pflegezeit?

### **Antwort:**

Einen Anspruch auf Pflegezeit haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten, wenn sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. In kleineren Unternehmen können natürlich freiwillige Vereinbarungen über die Pflegezeit oder die anderen Freistellungsmöglichkeiten getroffen werden; die Beschäftigten haben dann einen Anspruch auf ein zinsloses Darlehen gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

### **Frage:**

Wie lange kann die Pflegezeit in Anspruch genommen werden? Besteht während der Pflegezeit Kündigungsschutz?

### **Antwort:**

Die Pflegezeit beträgt maximal sechs Monate. In dieser Zeit können Beschäftigte vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Pflegezeit oder der anderen Freistellungen nach dem PflegeZG nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

### **Frage:**

Kann die Pflegezeit verlängert werden?

### **Antwort:**

Wurden zunächst weniger als sechs Monate beantragt, kann der Zeitraum der Freistellung mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer von sechs Monaten verlängert werden. Sofern ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, haben Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Verlängerung der Pflegezeit.

**Frage:**

Wer zählt genau zum Kreis der „nahen Angehörigen“, für deren Pflege Beschäftigte Anspruch auf Pflegezeit haben?

**Antwort:**

Bisher zählten zu den nahen Angehörigen Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder. Seit Januar profitieren auch Stiefeltern, Schwäger/innen und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften von den neuen Regelungen.

**Familienpflegezeit (bis zu 24 Monate)****Frage:**

Wer hat Anspruch auf Familienpflegezeit?

**Antwort:**

Die Familienpflegezeit können Beschäftigte in Anspruch nehmen, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen und bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten tätig sind. Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten werden dabei nicht mitgezählt.

**Frage:**

Wie lange kann Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden?

**Antwort:**

Beschäftigte sind für die Dauer von maximal 24 Monaten teilweise freizustellen, wenn sie eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden muss erbracht werden.

**Frage:**

Besteht während der Familienpflegezeit Kündigungsschutz?

**Antwort:**

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Familienpflegezeit oder der Freistellung zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht kündigen. In besonderen Fällen kann eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

**Zinsloses Darlehen während der Pflegezeit und der Familienpflegezeit**

Beschäftigte, die eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Anspruch nehmen, können ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen, um den Lohnausfall abzufedern.

**Frage:**

Wo ist das Darlehen zu beantragen?

**Antwort:**

Das Darlehen wird direkt beim BAFzA beantragt. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Höhe des Lohnausfalls. Grundsätzlich wird die Hälfte der Gehaltsdifferenz als monatliches Darlehen ausgezahlt. Sie sind nicht verpflichtet, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen, sofern das Darlehen nicht vorrangig vor bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch genommen werden muss. Der monatliche Darlehensbetrag ist flexibel; allerdings gibt es aus verwaltungspraktischen Gründen eine Untergrenze von 50 Euro.

**Frage:**

Was passiert, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann?

**Antwort:**

Das BAFzA kann bei Vorliegen einer besonderen Härte die Rückzahlung des Darlehens auf Antrag stunden und so die Fälligkeit hinausschieben. Als besondere Härte gelten insbesondere der Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch oder eine mehr als 180 Tage ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit. Weitere Bedingungen unter [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de).

## **Pflegetelefon und Webseite als Service für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen**

### **Frage:**

Wo bekomme ich Antworten auf weitere Fragen und wer hilft mir, wenn ich nicht weiter weiß?

### **Antwort:**

Das **kostenlose Pflegetelefon** des Bundesfamilienministeriums steht unter der **Rufnummer 030 / 201 791 31** Angehörigen für Beratung und schnelle Hilfe zur Verfügung (von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr). **Die Webseite [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de)** enthält neben einem **Servicebereich** (mit Formularen und Dokumenten zur Beantragung von Leistungen) Hilfestellungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Alltag. Mit dem **Familienpflegezeit-Rechner** können Beschäftigte eine erste Orientierung über ein mögliches Darlehen während der Pflegezeit und der Familienpflegezeit erhalten.